

Statuten der Genossenschaft SpiezSolar

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter der Firma „Genossenschaft SpiezSolar“ besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Spiez.

Artikel 2

Die „Genossenschaft SpiezSolar“ bezweckt die umweltfreundliche Beschaffung, Verteilung, Anwendung und Förderung von erneuerbaren Energien.

Die Hauptziele der Genossenschaft SpiezSolar sind:

- die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien aus Sonne, Wind und Wasser, sowie
- die Aufklärung, Beratung und sachgerechte Information über die Nutzung und Anwendung erneuerbarer Energien sowie über Möglichkeiten eines sparsamen Energieverbrauchs in der Gemeinde in Zusammenarbeit mit interessierten Stellen und Behörden.

Zur Erreichung der Ziele erstellt, betreibt oder beteiligt sich die "Genossenschaft SpiezSolar" an:

- Fotovoltaik-Anlagen, Kleinwasserkraftwerken und Windenergieanlagen zur Erzeugung von Elektrizität, die in das öffentliche Netz eingespeist wird oder zur autarken Stromversorgung von netzunabhängigen Bau- oder Verkehrsobjekten dient.
- Sonnenkollektoranlagen zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser.
- anderen umweltfreundlichen Energieproduktionsanlagen wie Blockheizkraftwerke (mit Stückholz oder Schnitzelfeuerungen), Biogasanlagen, Pelletanlagen, etc.

Ferner kann sie Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied der „Genossenschaft SpiezSolar“ können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an die Genossenschaftsverwaltung zu richten.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet endgültig die Verwaltung.

Artikel 4

Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Artikel 6

Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Die austretenden Genossenschaftsmitglieder und die Erben verstorbener Genossenschafter / Genossenschafterinnen besitzen keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einlage.

Artikel 7

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck und wenn der Genossenschafter / die Genossenschafterin seinen / ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann ein Genossenschaftsmitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

III. Organe

Artikel 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung (GV)
- B. die Verwaltung (V)
- C. die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird (KS)

A. Die Generalversammlung

Artikel 9

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der Mitglieder der Verwaltung und der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
- Entlastung der Verwaltung
- Genehmigung des Budgets

- Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Bankkrediten
- Erlass von Reglementen
- Festlegung der Mitgliederbeiträge

Artikel 10

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die GV wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Während dieser Zeit liegen der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht auf.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 11

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung und gegebenenfalls durch die Kontrollstelle erfolgen. Die Einberufung durch die Verwaltung muss erfolgen, wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder dies verlangt.

Artikel 12

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Artikel 13

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme der / des Vorsitzenden.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

B. Die Verwaltung

Artikel 14

Die Verwaltung besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Die Einwohnergemeinde Spiez, in ihrer Eigenschaft als Genossenschafterin, hat das Anrecht auf ein Mitglied in der Verwaltung. Die Verwaltungsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 15

In die Kompetenzen der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie bestimmt die Mitglieder, die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.

Artikel 16

Im Rahmen der der Verwaltung eingeräumten Befugnisse ist die Verwaltung berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt beratende Stimme zu.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 17

Gesetzliche Revisionsstelle:

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. jede Generalversammlung
3. die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Statutarische Kontrollstelle:

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen, die nicht Genossenschaftsmitglieder und nicht zugelassene Revisoren nach Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Sie werden von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

IV. Finanzen

Artikel 18

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine (AS) von
 - ◇ SFr. 50.- für Jugendliche in Ausbildung
 - ◇ SFr. 100.-
 - ◇ SFr. 200.-
 - ◇ SFr. 500.-
- Mitgliederbeiträge
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten
- Darlehen
- Allfällige Überschüsse der Erfolgsrechnung

Artikel 19

Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet:

- zur Förderung, teilweisen oder ganzen Finanzierung von Projekten im Bereich der Sonnenenergienutzung
- zur Speisung des Reservefonds

Artikel 20

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, wobei der erste Abschluss auf den 31. Dezember 1999 zu erstellen ist.

Artikel 21

Die Bekanntmachung der Genossenschaft erfolgt im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die GenossenschafterInnen erfolgen schriftlich.

Artikel 22

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen.

Sofern die Genossenschaft nicht besondere Liquidatoren / Liquidatorinnen bestellt, wird die Liquidation von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911ff OR.

Artikel 23

Diese Statuten sind durch die konstituierende GV vom 5. März 1999 angenommen worden und treten mit der Annahme in Kraft.

Für die Genossenschaft

Der Präsident

Der Sekretär

Syрил Eberhart

Michael Grogg

Spiez, den 27. Juni 2012

geändert am 16. März 2001, 9. April 2002, 30. April 2003, 27. Juni 2012